

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| Geltendes Recht | neue Satzungen | Bemerkungen |
|--|---|-------------|
| <p>§1</p> <p>¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Bezirk Laufenburg", nachstehend "Verband" genannt, besteht eine aus den Einwohnergemeinden des Bezirks Laufenburg und Gemeinden gemäss Anhang 1 etablierte Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz vom 19. Dezember 1978).</p> <p>² Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.</p> | <p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1 Unter dem Namen „Gemeindeverband Bezirk Laufenburg“, nachstehend „Verband“ genannt, besteht im Sinne von § 74 ff. Gemeindeggesetz (SAR 171.100) eine öffentlichrechtliche Körperschaft der Gemeinden des Bezirks Laufenburg.</p> <p>2 Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle in Laufenburg.</p> | |
| <p>§2</p> <p>Der Verband bezweckt die Organisation und Führung folgender Dienste:</p> <p>a) Amtsvormundschaft</p> <p>b) Jugendpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst und PsychomotorikTherapie</p> <p>c) Berufsberatung</p> <p>d) Mütter/ Väterberatung</p> <p>e) Jugend und Familienberatung</p> | <p>§ 2 Zweck</p> <p>¹ Der Verband bezweckt die Organisation und Führung der folgenden Dienste:</p> <p>a) Jugend und Familienberatung (JFB)</p> <p>b) Kindes und Erwachsenenschutzdienst (KESD)</p> <p>c) Logopädischer Dienst (LpD)</p> <p>d) Mütter und Väterberatung (MVB)</p> <p>² Durch Ergänzung dieser Satzungen können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.</p> | |
| <p>§3</p> <p>1 Dem Verband gehören die Gemeinden des Bezirks Laufenburg an.</p> <p>2 Aargauische Gemeinden ausserhalb des Bezirks Laufenburg können in den Verband aufgenommen werden, sofern deren Anschluss aus wirtschaftlichen Gründen zweckmässig ist und die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt. Eine Teilmitgliedschaft für einzelne Dienste ist möglich.</p> | <p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Dem Verband gehören die Gemeinden des Bezirks Laufenburg an.</p> <p>² Gemeinden ausserhalb des Bezirks Laufenburg können in den Verband aufgenommen werden, sofern die Einwohnergemeindeversammlung den Beitritt beschlossen hat und die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt.</p> <p>³ Eine Teilmitgliedschaft für einzelne Dienste ist für Gemeinden ausserhalb des Bezirks Laufenburg möglich.</p> | |

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| | | |
|---|---|--|
| <p>3 Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist und nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Anwendung.</p> | <p>§ 22 Austritt</p> <p>¹ Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für ihren Anteil der während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sie während zweier Jahre weiter.</p> <p>³ Ein Teilaustritt von Gemeinden im Bezirk Laufenburg ist nicht möglich.</p> | |
| <p>§4 Organe des Verbandes sind: a) die Abgeordnetenversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle</p> | <p>§ 4 Organe des Verbandes</p> <p>a) Abgeordnetenversammlung b) Vorstand c) Geschäftsführung d) Kontrollstelle</p> | |
| <p>§5</p> <p>1 In die Abgeordnetenversammlung entsenden Gemeinden bis 1'000 Einwohner zwei, die übrigen drei Abgeordnete. Massgebend sind die durch das Kantonale Statistische Amt im Vorjahr erhobenen Einwohnerzahlen. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Gemeinden mit einer Teilmemberschaft haben nur für den ihre Mitgliedschaft betreffenden Bereich ein Stimmrecht.</p> <p>2 Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p> | <p>§ 5 Abgeordnetenversammlung</p> <p>¹ Die Abgeordnetenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Gemeinden gemäss Gemeindeordnung ernannten Abgeordneten zusammen.</p> <p>² Jede Gemeinde hat an der Abgeordnetenversammlung 2 Stimmen. Gemeinden über 1'500 Einwohner haben eine weitere Stimme. Massgebend ist die durch das kantonale Statistische Amt erhobene Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.</p> <p>³ Jede Gemeinde entsendet mindestens einen Abgeordneten, der sämtliche Stimmrechte einer Gemeinde vor Ort ausüben darf.</p> <p>⁴ Ein Vorstandsmitglied kann Abgeordneter einer Gemeinde sein.</p> <p>⁵ Die Verhandlungen sind öffentlich.</p> | |

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| | | |
|---|---|--|
| <p>3 Die Abgeordnetenversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen und vom Präsidenten geleitet. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies 4 Verbandsgemeinden oder 1/5 der Abgeordneten unter Angabe der Gründe verlangen.</p> <p>4 Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus anzukündigen und die gefassten Beschlüsse zu publizieren. Vorschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden vom Einladungstermin an gerechnet mindestens 50 Tage öffentlich aufzulegen.</p> <p>5 Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Genehmigung des Vorschlags mit dem Verteilschlüsselb) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnungc) Erlass und Genehmigung der Änderungen des Personalreglements und weiterer Reglemented) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen, unter Vorbehalt von § 8 Abs. 1e) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden (§ 3 Abs. 2)f) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelleg) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle (konstituierende Abgeordnetenversammlung)h) Wahl des Präsidenten aus den gewählten Mitgliedern des Vorstands (konstituierende Abgeordnetenversammlung) | <p>§ 6 Einberufung</p> <p>¹ Die Abgeordnetenversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen und vom Präsidium geleitet.</p> <p>² Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies fünf Verbandsgemeinden unter Angabe der Gründe verlangen.</p> <p>³ Die Versammlung ist in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ebenfalls 30 Tage im Voraus anzukündigen.</p> <p>⁴ Die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.</p> <p>⁵ Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden, ab Zustellung der Einladung, mindestens 50 Tage öffentlich aufzulegen.</p> <p>§ 7 Befugnisse</p> <p>¹ Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahl des Vorstandes und des Verbandspräsidenten;b) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes;c) Bestimmung der Kontrollstelle bzw. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, der Jahresberichte;e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;f) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden.g) Genehmigung des Stellenplans. | |
|---|---|--|

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| | | |
|--|---|--|
| <p>6 Wahlen und Abstimmungen in der Abgeordnetenversammlung erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden Abgeordneten verlangt.</p> | | |
| <p>§6</p> <p>1 Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. In der Regel sollten aus keiner Gemeinde mehr als zwei Mitglieder dem Vorstand angehören.</p> <p>2 In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sind. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p> <p>3 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. 3 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.</p> <p>4 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlungb) Wahl des Vizepräsidenten und der Ressortleitendenc) Wahl der Verbandsfunktionäred) Anstellung des Personalse) Wahl von Kommissionsmitgliedern für die einzelnen Dienstef) Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandsg) Alljährliche Erstattung der schriftlichen Jahresberichte und der Jahresrechnungh) Abschluss von Mietverträgen | <p>§ 8 Vorstand</p> <p>¹ Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes.</p> <p>² Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In der Regel soll pro Gemeinde nur eine Person dem Vorstand angehören.</p> <p>³ Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss Mitglied eines Gemeinderates sein.</p> <p>⁴ Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds dauert vier Jahre.</p> <p>§ 9 Einberufung</p> <p>¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.</p> <p>§ 10 Befugnisse</p> <p>¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht ausdrücklich einem andern Verbandsorgan übertragen sind.</p> <p>² Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse;b) die Vertretung des Verbandes bei den Mitgliedern und nach Aussen;c) die Wahl der Geschäftsführung; | |

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| | | |
|--|---|--|
| | <p>d) die Wahl der Stellenleitungen auf Antrag der Geschäftsführung;</p> <p>e) Genehmigung der Stellenbeschreibungen und der Anstellungsbedingungen (Dienstreglement)</p> | |
| <p>§7</p> <p>1 Die Kontrollstelle besteht aus Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p> <p>2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und verfasst zu Händen der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.</p> | <p>§ 13 Kontrollstelle</p> <p>¹ Als Kontrollstelle können die Finanzkommission einer Gemeinde oder drei nicht der Abgeordnetenversammlung oder dem Vorstand angehörende Personen gewählt werden.</p> <p>² Obliegt die Rechnungsführung einer Gemeinde, kann die Rechnungsrevision nicht durch die Finanzkommission durchgeführt werden.</p> <p>³ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen nach den gesetzlichen Vorgaben, erstattet der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Sie nimmt mit beratender Stimme an der entsprechenden Abgeordnetenversammlung teil.</p> | |
| | <p>§ 11 Geschäftsstelle</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Verbandes.</p> <p>Geschäftsführung</p> <p>§ 12 Geschäftsführung</p> <p>¹ Die Geschäftsführung ist dem Präsidium unterstellt. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und die unterstellten Dienste des Verbandes.</p> | |

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| | | |
|---|---|--|
| | <p>² Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie ist für die operative Geschäftsführung verantwortlich und erstattet dem Vorstand regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug, Bericht;b) Sie ist für die interne Organisation verantwortlich;c) Sie vertritt die Dienste in Absprache mit dem Vorstand nach Aussen;d) Sie wählt geeignete Mitarbeiter auf Antrag der Stellenleitung aus und stellt diese ein;e) Sie beantragt die Wahl der Stellenleitungen beim Vorstand und stellt sie ein;f) Sie stellt die Personalführung sicher;g) Sie stellt die Infrastruktur und die bewilligten Personalressourcen sicher;h) Sie stellt das fachliche Geschäft der Dienste sicher;i) Sie stellt die geforderte Qualität in den Diensten sicher;j) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Diensten;k) Sie bereitet die Geschäfte für den Vorstand vor;l) Sie trägt die Budgetverantwortung. | |
| <p>§8</p> <p>1 Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden und der Rechtskontrolle des Regierungsrates.</p> <p>2 Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen können durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.</p> | <p>§ 15 Initiativ- und Referendumsrecht</p> <p>¹ Initiativrecht: 10% bzw. 3'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von ¼ der Verbandsgemeinden können in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Geschäften verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.</p> | |

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| | | |
|--|--|--|
| | <p>² Referendumsrecht: Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung zu Budget und Rechnung, Verpflichtungskredite, Satzungsänderungen, Erlass und Änderungen von Reglementen werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) 10% bzw. 3000 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangt;c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst. <p>³ Alle anderen Beschlüsse in der Entscheidungsbefugnis der Abgeordnetenversammlung trifft dieser ohne Referendumsmöglichkeit.</p> | |
| <p>§9</p> <p>1 Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Rechnungsführer auf seine Amtsperiode und weist diesen die Aufgaben zu.</p> <p>2 Die Verbandsfunktionäre müssen nicht Mitglied des Vorstands oder der Abgeordnetenversammlung sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Kontrollstelle sein.</p> | | |
| <p>§10</p> <p>Die Aufwendungen für die Verwaltung und die einzelnen Dienste werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, durch Gemeindebeiträge finanziert. Der Verteilschlüssel für die Gemeindebeiträge richtet sich nach den durch das Kantonale Statistische Amt im Vorjahr erhobenen Einwohnerzahlen.</p> | <p>§ 17 Grundsatz</p> <p>¹ Für jeden Dienst wird eine eigene Kostenrechnung geführt. Allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten werden anteilmässig zum übrigen Aufwand auf die einzelnen Dienste umverteilt.</p> | |

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| | | |
|---|--|--|
| | <p>§ 18 Kostenverteilung</p> <p>¹ Die Kosten der Dienste werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>§ 19 Akontozahlung</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten auf Verlangen des Vorstandes Akontozahlungen.</p> | |
| <p>§11 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels.</p> | <p>§ 21 Haftung</p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.</p> | |
| <p>§12</p> <p>1 Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle. Gemeinden mit Teilmitgliedschaft haben in ihren Spezialbereichen ein Antragsrecht.</p> <p>2 Anträge von 20 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden in die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung aufgenommen. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt.</p> <p>3 Jeder Stimmberechtigte des Bezirks Laufenburg und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten verlangen.</p> | <p>§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anfragen zu nicht vertraulichen Tätigkeiten des Verbandes stellen.</p> <p>§ 16 Überweisungsantrag</p> <p>¹ Anträge an der Abgeordnetenversammlung, die ein neues, nicht auf der Traktandenliste stehendes Geschäft zum Gegenstand haben, können von der Abgeordnetenversammlung dem Vorstand zur Berichterstattung und Antragstellung auf die nächste Abgeordnetenversammlung überwiesen werden.</p> | |

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| | | |
|---|--|--|
| <p>§13</p> <p>1 Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.</p> <p>2 Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlags die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands, der Kontrollstelle und der Verbandsfunktionäre fest.</p> | <p>§ 17 Grundsatz</p> <p>¹ Für jeden Dienst wird eine eigene Kostenrechnung geführt. Allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten werden anteilmässig zum übrigen Aufwand auf die einzelnen Dienste umverteilt.</p> | |
| <p>§14</p> <p>1 Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2 Die Abgeordnetenversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen. Soweit dieses und diese Satzungen keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeinde und Wahlrechts sinngemäss auch für die Verbandsorgane. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat gelten sinngemäss auch für den Vorstand.</p> | | |
| <p>§15</p> <p>1 Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.</p> <p>2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.</p> <p>3 Bei Auflösung des Verbands führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, kann anstelle des Vorstands eine Liquidationskommission bestellen oder eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Mitgliedergemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.</p> | <p>§ 20 Staatsaufsicht, Rechtspflege</p> <p>¹ Bezüglich Finanzhaushalt, Staatsaufsicht und Rechtspflege gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.</p> <p>§ 23 Auflösung</p> <p>¹ Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.</p> | |

Synopse

Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

| | | |
|---|--|--|
| | <p>§ 24 Liquidation</p> <p>¹ Bei Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Liquidation beschliesst, kann anstelle des Vorstands eine Liquidationskommission einsetzen.</p> <p>² Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> | |
| <p>§16</p> <p>1 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, am 01. Januar 2003 in Kraft.</p> <p>2 Die Satzungen des Gemeindeverband Bezirk Laufenburg vom 23. September 1981 sind aufgehoben.</p> | <p>§ 25 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Diese Satzungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen vom 18. September 2002.</p> <p>Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 24. August 2017.</p> | |

Gemeinde
5070 Frick



Satzungen Gemeindever- band Bezirk Laufenburg

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE****Satzungen Gemeindeverband Bezirk Laufenburg**

| | | | |
|---|----|-----------------------------|-----|
| § | 1 | Name und Sitz | 3 |
| § | 2 | Zweck | 3 |
| § | 3 | Mitgliedschaft | 3 |
| § | 4 | Organe | 3 |
| § | 5 | Abgeordnetenversammlung | 3/4 |
| § | 6 | Vorstand | 4 |
| § | 7 | Kontrollstelle | 4 |
| § | 8 | Änderung der Satzungen | 5 |
| § | 9 | Verbandsfunktionäre | 5 |
| § | 10 | Finanzierung | 5 |
| § | 11 | Haftung | 5 |
| § | 12 | Antrags- und Auskunftsrecht | 5 |
| § | 13 | Entschädigung | 5 |
| § | 14 | Geschäftsordnung | 5/6 |
| § | 15 | Austritt und Auflösung | 6 |
| § | 16 | Inkrafttreten | 6 |

§ 1

Name und Sitz

1 Unter dem Namen "Gemeindeverband Bezirk Laufenburg", nachstehend "Verband" genannt, besteht eine aus den Einwohnergemeinden des Bezirks Laufenburg und Gemeinden gemäss Anhang 1 etablierte Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978).

2 Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

§ 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Organisation und Führung folgender Dienste:

- a) Amtsvormundschaft
- b) Jugendpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst und Psychomotorik-Therapie
- c) Berufsberatung
- d) Mütter-/ Väterberatung
- e) Jugend- und Familienberatung

§ 3

Mitgliedschaft

1 Dem Verband gehören die Gemeinden des Bezirks Laufenburg an.

2 Aargauische Gemeinden ausserhalb des Bezirks Laufenburg können in den Verband aufgenommen werden, sofern deren Anschluss aus wirtschaftlichen Gründen zweckmässig ist und die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt. Eine Teilmitgliedschaft für einzelne Dienste ist möglich.

3 Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist und nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Anwendung.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 5

Abgeordnetenversammlung

1 In die Abgeordnetenversammlung entsenden Gemeinden bis 1'000 Einwohner zwei, die übrigen drei Abgeordnete. Massgebend sind die durch das Kantonale Statistische Amt im Vorjahr erhobenen Einwohnerzahlen. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Gemeinden mit einer Teilmitgliedschaft haben nur für den ihre Mitgliedschaft betreffenden Bereich ein Stimmrecht.

2 Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

3 Die Abgeordnetenversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen und vom Präsidenten geleitet. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies 4 Verbandsgemeinden oder $\frac{1}{5}$ der Abgeordneten unter Angabe der Gründe verlangen.

4 Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus anzukündigen und die gefassten Beschlüsse zu publizieren. Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden vom Einladungstermin an gerechnet mindestens 50 Tage öffentlich aufzulegen.

5 Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Voranschlags mit dem Verteilschlüssel
- b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Erlass und Genehmigung der Änderungen des Personalreglements und weiterer Reglemente
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen, unter Vorbehalt von § 8 Abs. 1
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden (§ 3 Abs.2)
- f) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle (konstituierende Abgeordnetenversammlung)
- h) Wahl des Präsidenten aus den gewählten Mitgliedern des Vorstands (konstituierende Abgeordnetenversammlung)

6 Wahlen und Abstimmungen in der Abgeordnetenversammlung erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden Abgeordneten verlangt.

§ 6

Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. In der Regel sollten aus keiner Gemeinde mehr als zwei Mitglieder dem Vorstand angehören.

2 In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sind. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

3 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. 3 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

4 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung
- b) Wahl des Vizepräsidenten und der Ressortleitenden
- c) Wahl der Verbandsfunktionäre
- d) Anstellung des Personals
- e) Wahl von Kommissionsmitgliedern für die einzelnen Dienste
- f) Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbands
- g) Alljährliche Erstattung der schriftlichen Jahresberichte und der Jahresrechnung
- h) Abschluss von Mietverträgen

§ 7

Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und verfasst zu Handen der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 8

Änderung der Satzungen

- 1 Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden und der Rechtskontrolle des Regierungsrates.
- 2 Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen können durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

§ 9

Verbandsfunktionäre

- 1 Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Rechnungsführer auf seine Amtsperiode und weist diesen die Aufgaben zu.
- 2 Die Verbandsfunktionäre müssen nicht Mitglied des Vorstands oder der Abgeordnetenversammlung sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Kontrollstelle sein.

§ 10

Finanzierung

Die Aufwendungen für die Verwaltung und die einzelnen Dienste werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, durch Gemeindebeiträge finanziert. Der Verteilschlüssel für die Gemeindebeiträge richtet sich nach den durch das Kantonale Statistische Amt im Vorjahr erhobenen Einwohnerzahlen.

§ 11

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels.

§ 12

Antrags- und Auskunftsrecht

- 1 Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle. Gemeinden mit Teilmitgliedschaft haben in ihren Spezialbereichen ein Antragsrecht.
- 2 Anträge von 20 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden in die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung aufgenommen. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt.
- 3 Jeder Stimmberechtigte des Bezirks Laufenburg und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten verlangen.

§ 13

Entschädigungen

- 1 Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.
- 2 Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlags die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands, der Kontrollstelle und der Verbandsfunktionäre fest.

§ 14

Geschäftsordnung

- 1 Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Die Abgeordnetenversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen. Soweit dieses und diese Satzungen keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Wahlrechts sinngemäss auch für die Verbandsorgane. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat gelten sinngemäss auch für den Vorstand.

§ 15

Austritt und Auflösung

1 Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

3 Bei Auflösung des Verbands führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, kann anstelle des Vorstands eine Liquidationskommission bestellen oder eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Mitgliedergemeinden nach Massgabe des letzten Verteilungsschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

§ 16

Inkrafttreten

1 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, am 01. Januar 2003 in Kraft.

2 Die Satzungen des Gemeindeverband Bezirk Laufenburg vom 23. September 1981 sind aufgehoben.

Eiken, 18. September 2002

NAMENS DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Der Präsident: Die Rechnungsführerin:

Max Matter

Katja Nusser

Diese Satzungen wurden genehmigt durch:

- Abgeordnetenversammlung vom 18. September 2002
- Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
- Regierungsrat des Kantons Aargau (Gemeindeabteilung DI)
am 24. April 2003

Die in diesen Satzungen und allen Reglementen des Gemeindeverband Bezirk Laufenburg verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Anhang 1

Folgende Gemeinden wurden mit einer Teilmitgliedschaft gemäss § 3 Abs. 2 der Satzungen in den Verband aufgenommen:

Teilmitgliedschaft im Bereich Jugendpsychologischer Dienst:

- Hottwil

Teilmitgliedschaft im Bereich Berufsberatung:

- Bözen
- Effingen
- Elfingen
- Hottwil

Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

Satzungen

Abgeordnetenversammlung vom 24. August 2017

Gültig ab 01. Januar 2018

Allgemeines

(Alle Personenbezeichnungen in diesen Satzungen gelten für beide Geschlechter)

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Gemeindeverband Bezirk Laufenburg“, nachstehend „Verband“ genannt, besteht im Sinne von § 74 ff. Gemeindegesetz (SAR 171.100) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinden des Bezirks Laufenburg.

² Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle in Laufenburg.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Organisation und Führung der folgenden Dienste:

- a) Jugend- und Familienberatung (JFB)
- b) Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD)
- c) Logopädischer Dienst (LpD)
- d) Mütter- und Väterberatung (MVB)

² Durch Ergänzung dieser Satzungen können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden des Bezirks Laufenburg an.

² Gemeinden ausserhalb des Bezirks Laufenburg können in den Verband aufgenommen werden, sofern die Einwohnergemeindeversammlung den Beitritt beschlossen hat und die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt.

³ Eine Teilmemberschaft für einzelne Dienste ist für Gemeinden ausserhalb des Bezirks Laufenburg möglich.

Organisation

§ 4 Organe des Verbandes

- a) Abgeordnetenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung
- d) Kontrollstelle

Abgeordnetenversammlung

§ 5 Abgeordnetenversammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Gemeinden gemäss Gemeindeordnung ernannten Abgeordneten zusammen.

² Jede Gemeinde hat an der Abgeordnetenversammlung 2 Stimmen. Gemeinden über 1`500 Einwohner haben eine weitere Stimme. Massgebend ist die durch das kantonale Statistische Amt erhobene Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

³ Jede Gemeinde entsendet mindestens einen Abgeordneten, der sämtliche Stimmrechte einer Gemeinde vor Ort ausüben darf.

⁴ Ein Vorstandsmitglied kann Abgeordneter einer Gemeinde sein.

⁵ Die Verhandlungen sind öffentlich.

§ 6 Einberufung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen und vom Präsidium geleitet.
- ² Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies fünf Verbandsgemeinden unter Angabe der Gründe verlangen.
- ³ Die Versammlung ist in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ebenfalls 20 Tage im Voraus anzukündigen.
- ⁴ Die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.

§ 7 Befugnisse

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Verbandspräsidenten;
 - b) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Bestimmung der Kontrollstelle bzw. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
 - d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, der Jahresberichte;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden.
 - g) Genehmigung des Stellenplans.

r

Vorstand

§ 8 Vorstand

- ¹ Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes.
- ² Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In der Regel soll pro Gemeinde nur eine Person dem Vorstand angehören.
- ³ Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss Mitglied eines Gemeinderates sein.
- ⁴ Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds dauert vier Jahre.

§ 9 Einberufung

- ¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

§ 10 Befugnisse

- ¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht ausdrücklich einem andern Verbandsorgan übertragen sind.
- ² Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:
 - a) die Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse;
 - b) die Vertretung des Verbandes bei den Mitgliedern und nach Aussen;
 - c) die Wahl der Geschäftsführung;
 - d) die Wahl der Stellenleitungen auf Antrag der Geschäftsführung;
 - e) Genehmigung der Stellenbeschreibungen und der Anstellungsbedingungen (Dienstreglement)

Geschäftsstelle

§ 11 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Verbandes.

Geschäftsführung

§ 12 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung ist dem Präsidium unterstellt. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und die unterstellten Dienste des Verbandes.

- a) Sie ist für die operative Geschäftsführung verantwortlich und erstattet dem Vorstand regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug, Bericht;
- b) Sie ist für die interne Organisation verantwortlich;
- c) Sie vertritt die Dienste in Absprache mit dem Vorstand nach Aussen;
- d) Sie wählt geeignete Mitarbeiter auf Antrag der Stellenleitung aus und stellt diese ein;
- e) Sie beantragt die Wahl der Stellenleitungen beim Vorstand und stellt sie ein;
- f) Sie stellt die Personalführung sicher;
- g) Sie stellt die Infrastruktur und die bewilligten Personalressourcen sicher;
- h) Sie stellt das fachliche Geschäft der Dienste sicher;
- i) Sie stellt die geforderte Qualität in den Diensten sicher;
- j) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Diensten;
- k) Sie bereitet die Geschäfte für den Vorstand vor;
- l) Sie trägt die Budgetverwaltung.

Kontrollstelle

§ 13 Kontrollstelle

¹ Als Kontrollstelle können die Finanzkommission einer Gemeinde oder drei nicht der Abgeordnetenversammlung oder dem Vorstand angehörende Personen gewählt werden.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen nach den gesetzlichen Vorgaben, erstattet der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Sie nimmt mit beratender Stimme an der entsprechenden Abgeordnetenversammlung teil.

Mitwirkung der Gemeinden

§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anfragen zu nicht vertraulichen Tätigkeiten des Verbandes stellen.

§ 15 Initiativ- und Referendumsrecht

¹ Initiativrecht:

10% bzw. 3'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von $\frac{1}{4}$ der Verbandsgemeinden können in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Geschäften verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

² Referendumsrecht:

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung zu Budget und Rechnung, Verpflichtungskredite, Satzungsänderungen, Erlass und Änderungen von Reglementen werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10% bzw. 3000 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangt;
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

³ Alle anderen Beschlüsse in der Entscheidungsbefugnis der Abgeordnetenversammlung trifft dieser ohne Referendumsmöglichkeit.

§ 16 Überweisungsantrag

¹ Anträge an der Abgeordnetenversammlung, die ein neues, nicht auf der Traktandenliste stehendes Geschäft zum Gegenstand haben, können von der Abgeordnetenversammlung dem Vorstand zur Berichterstattung und Antragstellung auf die nächste Abgeordnetenversammlung überwiesen werden.

Finanzen

§ 17 Grundsatz

¹ Für jeden Dienst wird eine eigene Kostenrechnung geführt. Allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten werden anteilmässig zum übrigen Aufwand auf die einzelnen Dienste umverteilt.

§ 18 Kostenverteilung

¹ Die Kosten der Dienste werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

§ 19 Akontozahlung

¹ Die Gemeinden leisten auf Verlangen des Vorstandes Akontozahlungen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Staatsaufsicht, Rechtspflege

¹ Bezüglich Finanzhaushalt, Staatsaufsicht und Rechtspflege gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.

§ 21 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

§ 22 Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- ² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für ihren Anteil der während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sie während zweier Jahre weiter.
- ³ Ein Teilaustritt von Gemeinden im Bezirk Laufenburg ist nicht möglich.

§ 23 Auflösung

- ¹ Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

§ 24 Liquidation

- ¹ Bei Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Liquidation beschliesst, kann anstelle des Vorstands eine Liquidationskommission einsetzen.
- ² Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

§ 25 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Satzungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen vom 18. September 2002.

Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 24. August 2017.

Unterschriften:

Werner Müller
Präsident

Katja Nusser
Rechnungsführerin

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Unterschriften: